



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Sozialfonds



An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Bildung

01054 Dresden

Kundennummer (falls bekannt)

Antragsnummer (wird von der SAB ausgefüllt)

Antrag auf Förderung der überbetrieblichen Lehrunterweisung im Handwerk (ÜLU) Europäischer Sozialfonds (ESF) im Freistaat Sachsen
Förderperiode 2014-2020

1. Antragsteller

Hinweis: Zur Antragstellung sind ausschließlich die sächsischen Handwerkskammern berechtigt.

Handwerkskammer

Bearbeiter

Straße, Hausnummer

Telefon

Fax

PLZ Ort

E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Kontoinhaber

BIC

IBAN

Institut/Bank

2. Zuwendungsbedarf

Es werden Mittel zur Durchführung von Lehrgängen im folgenden Zeitraum beantragt:

von (TT.MM.JJJJ)

bis (TT.MM.JJJJ)

	Lehrgänge (Zuwendungsbedarf in €)	Unterbringung (Zuwendungsbedarf in €)	Gesamt (Zuwendungsbedarf in €)	Anzahl Teilnehmer
Grundstufenlehrgänge				
Fachstufenlehrgänge				
Gesamtsumme				

Der Zuwendungsbedarf für die ÜLU-Lehrgänge ergibt sich aus dem anteiligen HPI-Kostensatz des jeweiligen Lehrgangs und/oder aus der Multiplikation der jeweils anzuwendenden Pauschalen für Splitterberufe oder Bauberufe mit der Anzahl der geplanten Lehrgangswochen. Diese werden mit den geplanten Teilnehmern für jeden Lehrgang multipliziert, um die Gesamtzuwendung für die Lehrgänge zu berechnen.

Der Zuwendungsbedarf für die Unterbringung ergibt sich aus der Multiplikation der jeweils anzuwendenden Pauschalen mit der Anzahl der geplanten Lehrgangswochen und geplanten Teilnehmer. Diese Planung der Zuwendungen nach Bildungsträgern ist untergliedert nach Grundstufe und Fachstufe dem Antrag als Anlage beizufügen.

3. Erklärungen der Antragstellerin

1. Die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben wird hiermit versichert. Es ist bekannt, dass falsche Angaben die sofortige Aufhebung des Zuwendungsbescheides zur Folge haben können.

2. Die persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit des Antragstellers ist Grundvoraussetzung für die Vergabe von Fördermitteln. Deshalb wird vorausgesetzt, dass Sie die ethischen Grundwerte unserer Gesellschaft, wie Integrität, Ehrlichkeit und Rechenschaft akzeptieren. Insbesondere Betrug ist eine Verhaltensweise, die nicht geduldet und konsequent verfolgt wird. Dem Zuschuss liegen Subventionen des Landes zu Grunde, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 (GVBl S. 2) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) (BGBl. III 453-18-1-2) geändert durch Sechstes Überleitungsgesetz vom 25.9.1990 (BGBl. I S. 2106) Anwendung finden. Nach § 3 SubvG sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Der Antragstellerin ist bekannt, dass alle in diesem Formular in den Ziffern 1, 2, 3 Nr. 3 – 6 getätigten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind. Der Antragstellerin ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Die Antragstellerin ist verpflichtet, der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Antragstellerin erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und dass es auch nicht vor Eingang des gestellten Antrages bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – begonnen wird. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Vertrags zu werten. Nicht als Beginn gelten, wenn

der Ausbildungsvertrag oder das sonstige Vertragsverhältnis nach § 26 BBiG vor Antragstellung geschlossen und mit der Ausbildung oder dem ausbildungsintegrierenden Studium begonnen wurde.

4. Es wird erklärt, dass die Fördermittel ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahme verwendet werden.

5. Es wird bestätigt, dass die Gesamtfinanzierung zur Durchführung der Lehrgänge durch die Förderung des Bundes, der beantragten Zuwendung des Landes sowie durch Eigenmittel des Handwerks gesichert ist.

6. Die Antragstellerin erklärt, dass sie neben den Fördermitteln von Bund und Land sowie den Zuschüssen der SOKA-Bau keinen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für den gleichen Zweck gestellt hat oder stellen wird und eine Doppelförderung der Lehrgänge ausgeschlossen ist.

7. Datenschutz, Informationsweitergabe

Zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben können dem Sächsischen Rechnungshof Bewilligungsdaten zur Verfügung gestellt werden.

Bei Zuschüssen und/oder Darlehen nach EU-Recht¹ sind die jeweils zuständigen Stellen des Freistaates Sachsen verpflichtet, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens zweimal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.

Der Umstand der Veröffentlichung ist der Antragstellerin bekannt.

Die Antragstellerin erklärt, dass die Einwilligung der Personen, deren personenbezogenen Daten an die SAB weitergegeben werden, in der nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Form eingeholt wurde. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

¹ Folgende Rechtsgrundlage ist maßgeblich: Art. 115(2) der VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds in der jeweils geltenden Fassung